

Internationales Zivilverfahrensrecht
Arbeitspapier
Internationales Unterhaltsverfahrensrecht

A. Schrifttum

Lehrbücher: *Andrae*³ § 8; *von Hoffmann/Thorn*⁹ § 8 F; *Junker* IZPR² § 20; *Kegel/Schurig*⁹ § 20 VIII; *Kropholler*⁶ § 47; *Rauscher* IPR⁴ §§ 15 C, 20 A II, IV; *Siehr* § 10

Kommentare: *Rauscher* (Hrsg.), Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR und EulPR), Bd. IV: Brüssel IIa-VO, EG-UntVO, HUntVerfÜbk 2007, EU-EheGüterVO-E, EU-LP-GüterVO-E, EU-SchutzMVO (4. Aufl. 2015)

Zur Vertiefung: *Althammer*, Verfahren mit Auslandsbezug nach dem neuen FamFG, IPRax 2009, 381-389; *Gruber*, Die neue EG-Unterhaltsverordnung, IPRax 2010, 128; *Hau*, Die Zuständigkeitsgründe der Europäischen Unterhaltsverordnung, FamRZ 2010, 516; *Andrae*, Das neue Auslandsunterhaltsgesetz, NJW 2011, 2545; *Heger/Selg*, Die europäische Unterhaltsverordnung und das neue Auslandsunterhaltsgesetz, FamRZ 2011, 1101; *Coester-Waltjen*, Die Abänderung von Unterhaltstiteln, IPRax 2013, 528; *Hausmann*, Internationales und Europäisches Ehescheidungsrecht (2013); *Martiny*, Geltendmachung und Durchsetzung von auf öffentliche Einrichtungen übergegangene Unterhaltsforderungen, insbesondere internationale Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung, FamRZ 2014, 429-436; *Mankowski*, Die internationale Zuständigkeit nach Art. 3 EuUnterhVO und der Regress öffentlicher Einrichtungen, IPRax 2014, 249-254.

B. Fälle**Fall 1: „Die deutsche Studentin“**

Eine in Glasgow studierende deutsche Studentin, die ihren deutschen gewöhnlichen Aufenthalt (bzw. Wohnsitz) beibehalten hat, verklagt in Deutschland ihren in England wohnenden Vater (OLG Hamm 13.3.1989, FamRZ 1989, 1331 = IPRax. 1990, 58 Bericht *Henrich*). Vgl. auch OLG Hamm 2.5.2001, FamRZ 2002, 54 = JuS 2002, 616 Bericht *Hohloch* (Studium in USA).

Fall 2: „Die Ausbildungsförderung“

An die Tochter des Niederländers Blijdenstein wird Ausbildungsförderung gezahlt. Ihre Unterhaltsansprüche sind auf den Freistaat Bayern übergegangen. Dieser erhebt Rückgriffsklage. (EuGH 15.1.2004 Rs C-433/01 (Freistaat Bayern/Jan Blijdenstein), Slg. 2004 I 981 = IPRax 2004, 240 m. Aufs. *Martiny* (195)).

Fall 3: „Der deutsche Vater“

Erik aus Oslo will gegen seinen in Hamburg lebenden deutschen Vater auf Unterhalt klagen. Wo kann er das?

Fall 4 "Abänderung irischen Unterhaltsurteils"

Der nunmehr in Deutschland lebende Kläger klagt gegen seinen in Irland lebenden Vater wegen Bedarfserhöhung auf Kindesunterhalt. Letzterer war 2010 durch ein irisches Gericht zur Leistung von Kindesunterhalt verurteilt worden, zahlt aber nicht und beruft sich auf Leistungsunfähigkeit wegen einer begonnen Berufsausbildung. (BGH 10.12.2014, NJW 2015, 694 = FamRZ 2015, 479 Anm. *Heiderhoff* = NZFam 2015, 262 Anm. *Andrae*)

Fall 5: "Von Mettmann nach Düsseldorf"

Die in Mettmann (Deutschland) lebende Klägerin nimmt ihren in Belgien lebenden Vater im Ausland auf Unterhalt in Anspruch. Das AG Mettmann gibt den Fall an das AG Düsseldorf ab. Nach § 28 a.F. AUG müsste das Kind vor dem Amtsgericht am Sitz des OLG klagen. Ist das mit Art. 3 lit. b EuUntVO vereinbar? (EuGH 18.12.2014, C-400/13 (Sanders), NJW 2015, 683; Vorlageantrag von OLG Düsseldorf 25.11.2013, FamRZ 2014, 583)

Fall 6: "Sozialleistungsrückgriff in Stuttgart"

Die Ehefrau lebt in Deutschland, der Ehemann in der Türkei. Die Ehefrau erhielt Sozialleistungen in Deutschland, wodurch ihr Anspruch auf Trennungsunterhalt auf den Sozialleistungsträger übergegangen war. Letzterer stützt sich auf die nach § 33 IV S. 1 SGB II erfolgte Rückabtretung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt und erhebt Klage in Deutschland. (AG Stuttgart 4.9.2013, NJW-RR 2014, 70 = FamRZ 2014, 786 Anm *Gottwald* = IPRax 2014, 280 m. Aufs. *Mankowski*, 249)

C. Zum internationalen Unterhaltsverfahrensrecht**I. Gemeinschaftsrecht, Staatsverträge und nationales Recht****1. EU-Unterhaltsverordnung**

Zur Vereinfachung des innereuropäischen Rechtsverkehrs und im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Unterhaltsberechtigten gilt seit 18.8.2011 die EU-Unterhaltsverordnung (EuUnthVO), die für Unterhaltsberechtigte die europaweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtern soll. Die EuUnthVO gilt für alle Mitgliedstaaten der EU. Abgesehen von Kapitel III und Kapitel VII findet die EuUnthVO auch im Verhältnis zu Dänemark Anwendung, siehe ABl. EU 2009 L 149/80.

2. Haager Übereinkommen von 2007

Das gegenüber der EuUnthVO nachrangige Haager Übereinkommen zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Kindesunterhalt und anderer familienrechtlicher Unterhaltsansprüche vom 23.11.2007 (HUÜ) ist am 1.1.2013 (für die EU am 1.8.2014) in Kraft getreten.

3. Nationales Recht

Es gilt das FamFG. Viele Einzelfragen und Durchführungsbestimmungen finden sich im Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) vom 23.5.2011. Das AUG bildet den Rahmen zur Geltendmachung

von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen bei Staaten mit förmlicher Gegenseitigkeit, bei Verfahren nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956 und bei Verfahren nach der EuUnthVO. Zentrale Behörde für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen in Unterhaltssachen ist ausschließlich das Bundesamt für Justiz (BfJ), siehe <http://www.bundesjustizamt.de>.

II. Unterhalt

Der sachliche Geltungsbereich der EuUnthVO, aber auch des HUÜ umfasst Unterhaltsverpflichtungen aus Familie, Verwandtschaft, Ehe, Schwägerschaft sowie solche gegenüber nichtehelichen Kindern (vgl. Art. 1 EuUnthVO, Art. 1 HUÜ). Der Unterhaltsbegriff ist weit auszulegen. Es geht um Leistungen, die der regelmäßigen Versorgung einer Person dienen und - in der Regel - von der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abhängen. Nicht erfasst werden jedoch Unterhaltsansprüche, welche einen besonderen Geltungsgrund haben, z.B. Vertrag, Delikt, Ehegüter- und Erbrecht. Die Qualifikation erfolgt autonom nach der VO bzw. dem Staatsvertrag. Diese müssen entscheiden, ob die jeweilige Verpflichtung unterhaltsrechtlich eingeordnet werden kann.

III. Internationales Verfahrensrecht

1. Internationale Zuständigkeit

a) Unterschiedliche Rechtsquellen

Die Regelung der internationalen Zuständigkeit für Unterhaltsverfahren – unabhängig davon, ob das Verfahren als Folgesache oder isoliert betrieben wird –, einschl. von Verfahren zur einstweiligen Anordnung (§ 49 FamFG) sowie des Vereinfachten Verfahrens nach §§ 249 ff FamFG ergibt sich aus dem Unionsrecht und Staatsverträgen sowie nachrangig aus dem nationalen Recht. Einschlägige Rechtsgrundlagen sind seit 18.6.11 die EuUnthVO – Art. 3 – 8 (iVm §§ 25 ff AUG), LugÜ – Art. 2 und 5, – deutsches Recht. Dies verlangt für jedes Unterhaltsverfahren die vorrangige Prüfung, ob das konkrete Verfahren in den Anwendungsbereich der EuUnthVO fällt. Ist das nicht der Fall, so kommt das LugÜ in Betracht. Nur wenn auch dessen Anwendungsbereich nicht greift, ist auf das autonome Recht zurückzugreifen.

b) UnterhaltsVO

aa) Die EuUnthVO kennt eine allgemeine Zuständigkeit in Unterhaltssachen (Art. 3). Sie gilt auch für die Klage eines Unterhaltspflichtigen sowie für einen Anspruch auf Unterhaltsrückzahlung. Die Zuständigkeit kann wahlweise auf mehrere Gründe gestützt werden.

bb) Zuständig ist das Gericht des Ortes, an dem der **Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt** hat. Auf den Wohnsitz kommt es nicht an (lit a). Zu prüfen ist, wo sich der Daseinsmittelpunkt, der Schwerpunkt der familiären und sozialen Bindungen befindet. Daraus folgt auch die örtliche Zuständigkeit.

cc) Auch eine Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem der **Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, besteht (Art. 3 lit b). Daraus folgt ebenfalls die örtliche Zuständigkeit. Das gilt auch dann, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Beklagten in einem Nichtmitgliedstaat befindet. Dem Antragsberechtigten ist eine Rückgriff nehmende öffentliche Einrichtung nicht gleichgestellt. Es ist umstritten, ob sie sich gleichwohl darauf berufen kann (Fall 6: "Sozialleistungsrückgriff in Stuttgart").

Umstritten war die Vereinbarkeit der Zuständigkeitskonzentration nach § 28 AUG mit Art. 3 lit. b EuUnthVO. Der EuGH hat grundsätzliche Unionsrechtsmäßigkeit angenommen (Fall 5). Der nationale Richter soll beurteilen, ob eine unionsrechtswidrige Erschwerung einer Unterhaltsdurchsetzung eintritt. Inzwischen hat der deutsche Gesetzgeber die Ausschließlichkeit des Gerichtsstands beseitigt.

dd) Ferner ist das Gericht zuständig, das nach seinem Recht für ein **Verfahren in Bezug auf den „Personenstand“**, dh Statussachen, zuständig ist, wenn in diesem Verfahren auch über den Unterhalt zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit begründet sich einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien (Art. 3 lit c EuUnthVO iVm § 25 AUG). Diese Annexzuständigkeit gilt etwa für eine Unterhaltssache im Zusammenhang mit einer Ehescheidung.

Zuständig ist schließlich auch das Gericht, das nach seinem Recht für ein **Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung** zuständig ist, wenn in der Nebensache zu diesem Verfahren über eine Unterhaltssache zu entscheiden ist, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht einzig auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien (Art. 3 lit d). Auf diese Weise kann eine Verknüpfung mit einer Sorgerechtsregelung erreicht werden.

dd) In bestimmtem Umfang sind **Gerichtsstandsvereinbarungen** zulässig (Art. 4). Auch eine rügelose Einlassung wirkt – in gleicher Weise wie nach Art. 24 Brüssel I-VO – zuständigkeitsbegründend (Art. 5). Hilfsweise kann eine Auffangzuständigkeit nach Art. 6 bzw eine Notzuständigkeit nach Art. 7 in Betracht kommen (§ 27 AUG). Die Zuständigkeitsregeln der EuUnthVO sind auch dann anwendbar, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU hat. Reine Inlandsfälle werden jedoch nicht erfasst.

c) LugÜ

Der Unterhalt ist eine „Zivil- und Handelssache“ i.S. von Art. 1 LugÜ. Es besteht nicht nur ein Beklagtengerichtsstand (Art. 2 I LugÜ, §§ 12, 13 ZPO), sondern auch - bei Klage im Staat des Berechtigten und

abweichendem Beklagtenaufenthalt - ein Gerichtsstand des Unterhaltsklägers (Art. 5 Nr. 2 EuGVO/LugÜ). Hierfür genügen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt. In Fall 3 kann der Sohn aus Oslo gegen seinen in Hamburg lebenden deutschen Vater etwa auch in Frankreich klagen. Das norwegische Urteil wird dann nach Art. 32 ff. LugÜ in Deutschland anerkannt und (von einer LG-Kammer) für vollstreckbar erklärt. Öffentlichen Regressgläubigern gesteht der EuGH den Unterhaltsgerichtsstand aber nicht zu (zum GVÜ EuGH 15.1.2004 - Rs. C-433/01 - Freistaat Bayern/Jan Blijdenstein, Slg. 2004 I-981= IPRax 2004, 240 m. Aufs. *Martiny* (195)).

d) Nationales Recht

Nach nationalem Recht kommt § 98 II FamFG (Folgesachen) in Betracht; iÜ gilt § 105 FamFG.

2. Rechtshilfe

Für die Übermittlung von Gesuchen ins In- und Ausland gilt die EuUnthVO, ferner das New Yorker UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956. Ferner kann noch das AUG eingreifen, aufgrund dessen das BfJ hauptsächlich im Verhältnis zu den anglo-amerikanischen Staaten tätig werden kann.

3. Anerkennung

a) Unterhaltsverordnung

Für die Anerkennung von Entscheidungen, die Vollstreckbarkeit und die Vollstreckung gelten innerhalb der Europäischen Union die Art. 16 ff. EuUnthVO. Die Art. 17 ff. gelten für Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind. Auf Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat, der nicht durch das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, ergangen sind (z.B. Vereinigtes Königreich), sind die Art. 23 ff. anzuwenden. Für Entscheidungen aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll von 2007 gebundenen sind, ist eine Abschaffung des Exequaturverfahrens erfolgt (Art. 17).

b) Staatsverträge

Für die Anerkennung von Entscheidungen unter den Vertragsstaaten des EWR können die Art. 32 ff. LugÜ. (bzw. öffentlichen Urkunden und Prozessvergleichen; Art. 57 f. LugÜ) zur Anwendung kommen. Ferner kann das Haager Übereinkommen über die Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen von 1973 (i.V.m. §§ 37 ff. AVAG) eingreifen.

c) Nationales Recht

Als nationale Anerkennungsregelung gilt §§ 108, 109 FamFG mit den allgemeinen Anerkennungs Voraussetzungen (einschließlich der Gegenseitigkeit, soweit nicht das AUG eingreift).

4. Abänderung

Ausländische Unterhaltsurteile können im Inland abgeändert werden (Fall 4; vgl. § 238 FamFG). Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der Entscheidung im Inland nach der jeweils für ihren Erlasszeitpunkt geltenden Anerkennungsregelung. Die Anerkennung erfolgt inzident im Verfahren der Abänderung.

Überwiegend wird angenommen, dass bereits ein Statutenwechsel (vgl. Art. 3 II Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) von 2007) eine Abänderung rechtfertigen kann. In einem nach dem 18.6.2011 eingeleiteten Unterhaltsverfahren (hier: Abänderungsverfahren) mit Auslandsbezug ist das maßgebliche Kollisionsrecht dem HUP zu entnehmen. Dies gilt im Verhältnis der durch das HUP gebundenen EU-Staaten auch, soweit das Verfahren Unterhaltszeiträume vor dem Inkrafttreten des HUP am 18.6.2011 umfasst; eine „Versteinerung“ des Unterhaltsstatutes auch bei Abänderungsklagen wird abgelehnt. Nunmehr kommt deutsches Recht zur Anwendung. Das einem abzuändernden ausländischen Unterhaltstitel zugrundeliegende Sachrecht kann aber in einem in Deutschland betriebenen Abänderungsverfahren (so der BGH) **grundsätzlich nicht ausgetauscht** werden, sondern bleibt für Art und Höhe der anzupassenden Unterhaltsleistung weiterhin maßgeblich (str.). Anders ist auch nach dem BGH, wenn nach Erlass der abzuändernden Entscheidung infolge eines Aufenthaltswechsels der unterhaltsberechtigten Person ein vom deutschen Kollisionsrecht beachteter Statutenwechsel (Art. 3 Abs. 2 HUP) eingetreten ist. Daher war in Fall 9 deutsches, nicht irisches Recht anzuwenden.